



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

9. Hundertschaftsdeutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

den Beklagten vor das zuständige Gericht“ oder vor „das Gericht des Erfüllungsorts“, sondern er sagt einfach und bestimmt: „Amtsgericht zu X“. Er tut dies deshalb, weil er dem Gerichtsvollzieher nicht zumuten kann und nicht zutrauen will, daß er diejenige Subsumtion nochmals vornehme, die ja der Richter schon vorgenommen hat. Genau so muß die Übung auch im fränkischen Reiche gewesen sein. Nur die Auffassung von *anthmallum* als Gerichtsnamen, als Kennwort, gibt der Vorstellung diejenige Bestimmtheit, die wir oben gefordert haben. In der prozessualen Wirklichkeit wurde in unserem Rechtsfalle der Gerichtsname gebraucht, sowohl in der Bürgschaftsübernahme wie in dem Beweisantritte und in dem Vorführungsbefehle. Diese prozessuale Wirklichkeit hat der Verfasser des Weistums vor sich gesehen. Er hatte gar keine Veranlassung, den Gerichtsnamen durch einen Funktionsbegriff zu ersetzen. Er hat dies m. E. auch nicht getan. Deshalb ist das Suchen nach einem Funktionsbegriffe erfolglos geblieben. *Anthmallum* ist der usuelle Gerichtsname, das Kennwort. Die Determinante *and* oder *hand* muß daher das Merkmal bezeichnen, durch welches das gemeinte *mahal* von anderen Sozialgebilden unterschieden wurde, die gleichfalls „*mahal*“ genannt wurden. Es ist ein Gegenstück zu den ersten Wortteilen in „*thiodmahal*“ und „*burmahal*“.

Gegen diese Deutung läßt sich nicht einwenden, daß der Beklagte nach c. 2 sowohl im Lande als außer dem Lande geboren sein kann und daß die Gerichtsnamen in den fränkischen Gebieten und in Italien verschieden waren. Denn nur das fränkische Gebiet kommt in Frage. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß der Beklagte als Franke zu denken ist, wenn auch als ein in Italien geborener Franke. Das Problemwort ist deutsch und wird doch dem Beklagten in den Mund gelegt. Ein Franke hatte aber das Heimatsgericht, in dem der Freiheitsbeweis zu führen war und in dem er seine Verwandten heranziehen konnte, im fränkischen Gebiete. Deshalb ist es ein fränkisches Gericht, für das sich unser Problemwort als Gerichtsname ergeben hat.

9. Damit erhebt sich die Frage, welches der uns bekannten fränkischen Gerichte *handmahal* (oder *andmahal*) geheißen hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Betracht kommt für den Freiheitsbeweis nur dasjenige Gericht, das wir in unserer Wissenschaft als das Gericht der Hundertschaft bezeichnen. Dadurch ergibt sich die vielleicht überraschende Einsicht, daß wir in unserem

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Die Worterklärung.

##### A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

###### § 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff